

Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis

Geschäftsordnung

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat des Burgenlandkreises gliedert sich wie folgt:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Sprecherrat
- die Facharbeitsgruppen

Nachfolgend wird ergänzend zur Satzung des Beirates die Ausgestaltung der Arbeit der Gliederungen geregelt.

§ 1

Vollversammlung des Behinderten- und Inklusionsbeirat des Burgenlandkreises

- (1) Die Vollversammlung des Behinderten- und Inklusionsbeirates wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Vollversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind dazu schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail von der Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Es wird eine 4-wöchige Ladungsfrist angestrebt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Bei Bedarf kann der Vorsitzende die Beratung eines Tagesordnungspunktes im nichtöffentlichen Teil vorsehen.
- (3) Mitglieder des Kreistages und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen teilzunehmen und haben Rederecht.
- (4) Anträge, über die in der Sitzung beraten werden sollen, sind bei der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung schriftlich einzureichen.
- (5) Bei Teilnahmeverhinderung sind alle Beiratsmitglieder verpflichtet, die Geschäftsstelle zu informieren.
- (6) Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt.
- (7) Empfehlungen und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (8) Über die Sitzung der Vollversammlung führt die Geschäftsstelle Protokoll, das innerhalb von vier Wochen an alle Beiratsmitglieder zu übersenden ist.

§ 2

Vorstand des Behinderten- und Inklusionsbeirates Burgenlandkreis

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Absprache in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Vierteljahr.
- (2) Bei Nichtteilnahme ist die Geschäftsstelle zu informieren.
- (3) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll von der Geschäftsstelle angefertigt, welches spätestens nach 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder übersendet wird.

- (4) Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates und der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) Der Beirat bildet thematische Arbeitsgruppen.
- Interessenvertretung, Politik und Engagement
 - Barrierefreiheit und Mobilität
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Gesundheit und Pflege
 - Bildung und Erziehung / Kinder, Jugendliche, Kultur, Freizeit und Sport
 - Migration und Behinderung

Die Vollversammlung kann die Einrichtung weiterer Arbeitsgruppen sowie die Zusammenlegung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen.

- (2) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter. Diese vertreten die Arbeitsgruppe nach Außen und im Sprecherrat.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf öfter.
- (4) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit und regelmäßiger Teilnahme an Beratungen und Übernahme von zumutbaren Aufgaben im Rahmen der Aufgaben des Behinderten- und Inklusionsbeirates des Burgenlandkreises.
- (5) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Vorlagen / Maßnahmen / Projekte im Rahmen des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzungsbericht bis zum 30. September eines jeden Jahres und haben dies der Geschäftsstelle zuzuarbeiten.
- (6) Zu den Arbeitsgruppensitzungen wird ein Protokoll durch die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen gefertigt. Mit vorheriger Absprache kann die Protokollniederschrift durch den Sprecher oder den Stellvertreter erfolgen, der diese dann zum Versenden an die Geschäftsstelle weiterreicht.
- (7) Auf Verlangen ist dem Vorsitzenden des Beirates über die laufenden und geplanten Aktivitäten Bericht zu erstatten.
- (8) Der Vorsitzende des Beirates und die stellvertretenden Vorsitzenden sind automatisch Arbeitsgruppenmitglieder. Sie haben das Recht an jeder Sitzung der Arbeitsgruppen teilzunehmen und sind deshalb von dem Sprecher bzw. von der Geschäftsstelle über die Sitzungstermine zu informieren.
- (9) Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorsitzenden des Behinderten- und Inklusionsbeirates. Er kann den Leiter der Arbeitsgruppe oder ein von ihm beauftragtes Arbeitsgruppenmitglied in Absprache mit dem der Leiter der Arbeitsgruppe dazu berechtigen.
- (10) Schriftverkehr mit Behörden oder Dritten sind von dem Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen. Er kann dies auch eigenverantwortlich delegieren.

§ 4 Vertreter in den Kreisausschüssen

- (1) Die Vertreter des Behinderten- und Inklusionsbeirates in den Ausschüssen des Kreistages sollen sich in der Ausschussarbeit mit einbringen, vor allem aber Ansprechpartner für behindertenrelevante Themen sein. Sie informieren regelmäßig

zu den Vorstandssitzungen des Beirates über ihre Tätigkeit in den jeweiligen Ausschüssen.

- (2) Bei Teilnahmeverhinderung sind die Ausschussvertreter verpflichtet, ihren jeweiligen Stellvertreter zu entsenden.

§ 5

Presse – und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Pressemitteilungen sind nur nach vorheriger Absprache mit den Vorsitzenden und / oder der Stellvertreter zu veranlassen.

Der Vorsitzende hat das Recht öffentlichkeitswirksam zu agieren und Pressemitteilungen zu veröffentlichen.

- (2) In der darauffolgenden Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.
- (3) Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des Beirates bzw. zu Beratungsschwerpunkten und Ergebnisse an die Medien zu erteilen.

§ 6

Aufwandsentschädigung Vorstand des Behinderten- und Inklusionsbeirates

- (1) Der Vorstand des Behinderten- und Inklusionsbeirates erhält gemäß der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit Burgenlandkreis vom 01.07.2019 eine monatliche Entschädigung sowie die Fahrtkosten zu den Sitzungen.

Damit sind alle weiteren Aufwendungen abgegolten (gemäß Entschädigungssatzung Kreistag Burgenlandkreis Nr. 005-01/2019 KT vom 01.07.2019)

- (2) Bei fortwährender unregelmäßiger Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes oder wiederholten Verstoßes gegen die Geschäftsordnung, wird ein Gespräch mit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter geführt. Im Gespräch soll über die weitere Mitarbeit oder ein Ausscheiden aus dem Vorstand gesprochen werden. Das Gespräch wird durch ein Protokoll niedergeschrieben und durch die Unterschrift aller Anwesenden unterzeichnet. Der Vorstand kann ggf. über das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheiden.
- (3) Bei fortwährender unregelmäßiger Teilnahme in den Arbeitsgruppensitzungen oder wiederholten Verstoßes gegen die Geschäftsordnung wird mit dem Arbeitsgruppenmitglied ein Gespräch mit dem Arbeitsgruppensprecher und der Stellvertretung geführt. Im Gespräch soll über die weitere Mitarbeit oder ein Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe gesprochen werden. Der Vorstand kann ggf. über ein Ausscheiden des Mitgliedes entscheiden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Die im Text verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in aller (m/w/d) Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde im Umlaufverfahren des Behinderten- und Inklusionsbeirates Burgenlandkreis im Dezember 2020 beschlossen und tritt

am 01.01.2021 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 19.08.2015 tritt damit außer Kraft.



Sabine Marschel

Vorsitzende des Behinderten- und
Inklusionsbeirates Burgenlandkreis